Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Schwarzbachtal"

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 den oben genannten Bebauungsplan gem. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) – jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung beschlossen:

- "1. Über die Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Schwarzbachtal" wird wie folgt entschieden: Die dieser Drucksache beigefügten "Abwägungsvorschläge" zu den abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage wird im Einzelnen gefolgt.
- 2. Der Rat der Stadt Werther (Westf.) beschließt die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Schwarzbachtal" einschließlich Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung.
- 3. Der Satzungsbeschluss der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Schwarzbachtal" ist auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Er ist rückwirkend zum 31.03.2021 in Kraft zu setzen."

Die Grenzen der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Schwarzbachtal" sind in der nachstehenden Übersichtskarte durch die rote Umrandung gekennzeichnet:



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, Werther (Westf.), im Fachbereich 4 – Planen und Bauen, Zimmer 36 und 37, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung ist außerdem über die Homepage der Stadt Werther (Westf.) www.stadt-werther.de > Leben > Wohnen & Bauen > Bauleitplanung abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Schwarzbachtal" rechtsverbindlich. Sie tritt rückwirkend zum 31.03.2021 in Kraft.

Hinweise:

Hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Mängel der Abwägung wird gemäß § 215 BauGB auf folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 − 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Werther (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Schwarzbachtal" nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werther (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Vermögensansprüche wird hingewiesen.

Werther (Westf.), den 04.01.2023
In Vertretung:
gez. Guido Neugebauer